

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht

## „Die Talsperre“.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Fachzeitschrift für Talsperrenwesen.

Herausgegeben von dem **Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,**  
**Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.**

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 16.

Neuhüdeswagen, 1. März 1907.

5. Jahrgang der Talsperre.

### Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

#### Die Zukunft der deutschen Müllerei und die in Anregung gebrachte Umsatzsteuer für Großmühlen.

Von Dekonomierat Hempel in Hannover.

Der Verband deutscher Müller hat vor einiger Zeit den Reichskanzler in einer besonderen Eingabe um Schutz der Müllerei und um Einschränkung der übermäßigen Mehlerzeugung durch eine progressive Besteuerung der Vermahlung von Brotgetreide. In der Begründung des Gesuches wird geltend gemacht, daß die kleineren und mittleren Mühlen unter dem erdrückenden Wettbewerbe der kapitalstarken Großmühlen ihre Existenz kaum mehr verteidigen könnten und daß die übertriebene Mehlerzeugung die Preise so herunterdrücke, daß die Müllerei nicht mehr lohnend sei. — Mit derselben Frage beschäftigte sich dann auch die Steuerkommission des Reichstages und der Ausschuss des „Deutschen Landwirtschaftsrates“ im Juli 1906. Beide haben in gleichgerichtetem Sinne den Schutz der Kleinmüllerei gegen die Großmühlen durch eine gestaffelte Besteuerung des jährlichen Vermahlungsquantums empfohlen.

Es ist allerdings eine jedem Kenner der Verhältnisse bekannte Tatsache, daß die kleineren und namentlich die sogen. Lohnmühlen, die zum großen Teile abseits vom Verkehr liegen und auch meistens nicht genügend Kapitalverbindungen haben, um die jeweiligen Konjunkturen auszunützen zu können, heute nicht mehr prosperieren und von den an den Knotenpunkten des Verkehrs oder in den Hafenstädten erstandenen Großmühlen mehr und mehr überflügelt werden. Andererseits sind aber auch die Großmühlen trotz vieler geschäftlicher und technischer Vorteile nicht immer auf Rosen gebettet, und es ist anzunehmen, daß das angestrebte Ziel der Besteuerung nicht so leicht und nicht ohne schwere Kämpfe zu erreichen sein wird<sup>1)</sup>. Es liegt immerhin doch die Gefahr nahe, daß durch eine derartige Steuer die Großmühlen und damit auch das Publikum geschädigt, die Kleinmühlen aber dennoch nicht ausreichend gebessert werden.

Angesichts dieser Schwierigkeiten möchte ich an dieser

<sup>1)</sup> Vgl. die inzwischen erschienene Eingabe des „Verbands Deutscher Handelsmüller“ betr. Veranstaltung einer Enquête über die z. B. im deutschen Mühlengetriebe vorliegenden Verhältnisse.

Stelle auf einen Vorschlag erneut hinweisen, den ich bereits im Jahre 1901 in der „Landwirtschaftlichen Presse“ Nr. 101 und 102 gemacht und im „Jahrbuche der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ für 1903, Seite 373, wiederholt habe. Dieser Vorschlag scheint mir einen willkommenen Ausweg insofern zu bieten, als er den Kleinmühlen eine neue und lohnendere wirtschaftliche Aufgabe stellt: Sie können als Wahlmühlen nun einmal nicht mehr bestehen, sind als solche auch nicht mehr voll notwendig, — nun gut, dann müssen sie eben ihren Beruf wechseln. Dem Zuge und dem Bedürfnisse der Zeit entsprechend sollten sie sich in größtem Umfange in elektrische Kraftstationen umwandeln, — als Elektrizitätsmühlen gewissermaßen wieder auferstehen um dann von neuem, wie früher, erfolgreich in das ländliche und kleingewerbliche Leben mit einzugreifen! Dadurch würden sie einerseits aus ihrer drückenden Lage befreit, andererseits aus der bedrohlichen Ueberproduktion in der Mehlerzeugung ganz ausgeschaltet.

Unsere Landwirtschaft ist gezwungen, sowohl wegen Verbilligung und Verfeinerung ihres Betriebes als auch wegen des Arbeitermangels auf dem Lande einen umfassenden elektrischen Wirtschaftsbetrieb nicht nur auf einzelnen Gütern, sondern vor allem auch in den Dorfschaften in Haus und Hof, in den Werkstätten und möglichst auch auf dem Felde beim Pflügen, Abarnten und Dreschen einzurichten. Dazu gehören seine übermäßig große, wohl aber gut verteilte Kräfte, wie sie die vielen Wassertriebwerke mit einigen Dampferreserven wohl bieten könnten. Die großen landwirtschaftlichen Vereinigungen haben sich dieser wichtigen Frage in letzter Zeit vielfach angenommen und sie auf genossenschaftlichem Wege zu lösen versucht. In verschiedenen Gegenden des Reichs, z. B. in der Provinz Hannover sind nach und nach ganz ansehnliche Verbände entstanden, die sich mit der Zeit erweitern und verdichten lassen, wenn es gelingt, einerseits das leidige Mißtrauen und die Scheu vor Neuerungen bei manchen Hofbesitzern zu überwinden, andererseits den Bezug der elektrischen Kraft mehr zu verbilligen. Das erstere wird die wachsende praktische Erfahrung und der steigende Mangel an ländlichen Arbeitern, das letztere schließlich nur die weitgehendste Mobilmachung aller vorhandenen Wasserkräfte besorgen. Die in Frage kommenden Wasserkräfte sind, wenn auch nicht so konzentriert wie in Amerika am Niagara, in Schweden-Norwegen und in den Alpen, auch bei uns in Deutschland von Natur ausreichend vorhanden. Ihre Neuorganisierung ist nach langer Vernachlässigung endlich allen Ernstes in Angriff genommen. Abgesehen von den Flußregulierungen, deren Aufgaben zum Teil

auf einem andern Gebiete liegen, sind es im besonderen die Waldverbesserungen auf den Höhen, die Verbanung der geeigneten Talschluchten durch Sperrmauern mit großen Stauräumen, die Eindämmung ausgebehnter Rückstaubecken vor den Bergzügen und die Schaffung großer Kanalstrecken und Hafenhassins, die eine vermehrte Aufftaunung und Nutzbarmachung der Wassermassen nach und nach mit sich bringen. Eine Umgestaltung der Grabenwerke in den Feldmarken in Verbindung mit ausreichenden Sammelteichen für die Rückhaltung eines Teiles der überschüssigen Frühjahrswässer wird folgen müssen, um einer der Landwirtschaft wie auch die Industrie gleich stark bedrohenden Wasserverarmung noch rechtzeitig entgegenzutreten zu können.

Es liegt auf der Hand, daß die Wassermühlen hierdurch neue und erheblich gesicherte motorische Kräfte zu denen, die sie schon haben, hinzugewinnen werden. Viele dieser Mühlenwerke sind jetzt halb oder ganz verfallen oder liegen als tote Gerechtigame vorläufig ungenutzt; andere arbeiten — wie aus dem oben besprochenen Gesetzesantrage zur Genüge hervorgeht — mit unsicherem Gewinn und gehen mit Vermögensverlusten aus einer Hand in die andere, werden also zum wirtschaftlichen Ruin vieler Familien. Ihre technischen Einrichtungen sind insgedessen und weil sie ein größeres Umbaukapital mit ihrer Rentabilität nicht mehr decken, vielfach veraltet. So geht eine früher sehr lohnende wirtschaftliche Kraft allerorten im Reiche dem unrettbaren Verfall entgegen, und zwar in einer Zeit, wo es gilt, alle gebotenen Kräfte sorgfältigst einzusetzen, um im Kampfe des Lebens und auf dem Weltmarkte siegreich bestehen zu können.

Ich brauche wohl nicht hinzuzufügen, daß es den vielfachen Blauschmiedern, Kupfer- und Eisenhämmer, Delpressen und vielen Schneidemühlen, auch manchen abgelegeneren Holzstoff- und Papierfabriken, Walkmühlen u. j. w. nicht besser geht. Sie alle haben sich mehr oder weniger in ihrer bisherigen Zweckbestimmung unter dem Drucke der konzentrierteren Großindustrie, des Kapitals und des Verkehrsaufschwunges ausgelebt und sehen nach langem Niedergange einer endlichen anderweiten Wiedererweckung entgegen.

Alle diese Triebkräfte suche man möglichst vollkommen in gut organisierte ländliche und kleinstädtische Elektrizitäts-Genossenschaften als Kraftstationen einzugliedern, wozu sie gerade durch ihre dezentralisierte Lage vorzüglich geeignet erscheinen. Es liegt mir ferne, in den Widerstreit der Interessen mit meinen Vorschlägen einseitig dem einen zu Liebe oder dem anderen zu Leide irgendwie mit einzugreifen. In erster Linie liegt mir die volkswirtschaftliche Wiederbelebung der Wasserkräfte am Herzen. Ich bin überzeugt, daß dies wie eine Art Erlösung empfunden werden würde und bei richtiger Organisation unschwer zu erreichen ist.

Die von dem Verbands der deutschen Mühlen in Anregung gebrachte Umsatzsteuer für Großmühlen, die ja sicher auf großen Widerstand stoßen dürfte, wird dann vielleicht überhaupt nicht nötig sein, da durch das Ausschneiden vieler Kleinmühlen ganz von selbst, wenn auch erst nach und nach, in der Mehlerzeugung gesündere Verhältnisse wieder eintreten werden, sofern in der Tat die beklagten Schwierigkeiten in erster Linie auf Ueberproduktion zurückzuführen sind.

## Wasserkraften, Kanäle.

### Maßnahmen zur Förderung des Hunte-Ems-Kanalplanes.

Der Norddeutsche Kanalverein hielt am 9. Februar in Oldenburg unter dem Vorsitz des Geh. Kommerzienrats Schulze-Oldenburg eine Hauptversammlung ab. Anwesend waren als Vertreter der Oldenburgischen Staatsregierung Finanzminister Rühstrat 1 und Oberregierungsrat Gram-

berg, von der Regierung in Aurich der Regierungs- und Baurat Schulze, ferner zahlreiche Handelsvertreter aus den Unterweserorten und dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles der Sitzung (Vorstands- und Ausschußwahl, Rechnungsablage und Voranschlag für 1907) erstattete der Vorsitzende den Tätigkeitsbericht. Hierauf trat man in die Beratung wegen Beschlußfassung weiterer Maßnahmen zur Förderung des Hunte-Ems-Kanalplanes ein. Die von den Segnern vorgebrachten Gründe wurden von verschiedenen Rednern, Professor Dr. Dursthoff-Oldenburg, Baurat Laaks Hannover, Handelskammer-Syndikus Dr. Martens-Dortmund und Dr. Wurst-Münster u. a. zurückgewiesen. Nach Schluß der Debatte wurde folgende Resolution angenommen: „Der Nordwestdeutsche Kanalverein ist der Ansicht, daß der Hunte-Ems-Kanal sowohl für Papenburg wie für Leer von großem wirtschaftlichem Nutzen sein wird. Für beide Städte erschließt der Kanal weite, bisher fast unbenutzte Moorflächen der industriellen und landwirtschaftlichen Verwertung und vermehrt dadurch die Zahl und Kaufkraft der umwohnenden Bevölkerung. Für Leer kommt hierzu noch der weitere große Vorteil, daß diese Stadt durch den Kampe-Reda-Kanal an die Unterweser angeschlossen wird und seiner Industrie dadurch sowohl ein zweiter Zugang zur Nordsee wie auch eine direkte Wasser-Verbindung nach dem gesamten Gebiet der Oberweser und Mitteldeutschland erschlossen wird. Aber auch für Emden kann der Hunte-Ems-Kanal niemals eine schädigende Wirkung haben, denn der Weg von Westfalen über den Hunte-Ems-Kanal zur Unterweser ist wegen der größeren Länge und der Abgaben auf dem Hunte-Ems-Kanal so erheblich teurer als der Weg nach Emden, daß die Einfuhr der Güter, die jetzt über Emden kommen (Erze und Getreide) nach wie vor Emden verbleiben werden. Eine Schädigung Emdens ist daher keinesfalls zu befürchten. Wohl aber dürfte auch Emden in der Lage sein, aus dieser neuen Wasser-Verbindung Nutzen zu ziehen. Denn einmal wird der gewaltige Verkehr den der Hunte-Ems-Kanal dem Dortmund-Ems-Kanal zuführen wird, es erforderlich und möglich machen, die Verkehrseinrichtungen an letzterem immer weiter zu vervollkommen und zu verbessern und zweitens wird es nach Ausbau des Kanals ermöglicht, daß die Schiffe, die Erz, und Getreide stromauf bringen und mangels Rückladung jetzt häufig unbeladen auf Emden zurückgehen müssen, in Zukunft Rückfracht, die stets in genügender Menge vorhanden sein wird, über den Hunte-Ems-Kanal nach der Unterweser mitnehmen. Beides muß naturgemäß dazu beitragen, Emden in seinem Kampfe gegen die außerdeutschen Rheinhäfen, der sich nach Ausbau des Rhein-Herne-Kanals für Emden noch wesentlich schwieriger gestalten wird, zu stärken und zu unterstützen. Was den Mittellandkanal anbelangt, so bestreitet der Verein entschieden, daß die preussische Regierung den Interessen des Mittellandkanals je einen Grund zur Annahme gegeben hat, mit dem Bau des Mittellandkanals werde der Küstenkanal überflüssig. Die preussische Regierung hat ganz im Gegenteil von Anfang an den Standpunkt eingenommen, daß beide Kanäle verschiedene Aufgaben zu erfüllen hätten, der eine den andern daher nicht ersetzen könne. Diese Auffassung hat die preussische Regierung unverändert auch noch in den letzten Verhandlungen über den Mittellandkanal im preussischen Abgeordnetenhaus vertreten. Die Gemeinden, die sich an der Garantiezeichnung für den Mittellandkanal beteiligt haben, mußten daher damit rechnen, daß neben dem Mittellandkanal über kurz oder lang auch der Küstenkanal noch gebaut werden würde. Des weiteren bestreitet der Nordwestdeutsche Kanalverein, daß durch den Bau des Hunte-Ems-Kanals irgend eine Verschlechterung für die Garantiezeichner des Mittellandkanals zu befürchten ist. Denn einmal ist es noch höchst zweifelhaft, ob, auch wenn der Hunte-Ems-Kanal nicht gebaut wird, Kohlen und ähnliche Massengüter den Weg über den Mittellandkanal zur Unterweser nehmen werden, und zum andern wird, wenn wirklich durch den Hunte-

Embs-Kanal dem Weg über Minden ein Teil dieses Verkehrs entzogen werden sollte, der dadurch den Garantiezeichnern etwa entstehende Verlust mehr als ausgeglichen durch den starken Verkehr, den der Hunte-Embs-Kanal einem andern Stücke des Mittellandkanals, nämlich der Strecke Dortmund-Bevergern, zuführen wird. Aus all diesen Gründen muß der Nordwestdeutsche Kanalverein es entschieden in Abrede stellen, daß durch den Ausbau des Hunte-Embs-Kanals irgendwelche preussischen Interessen geschädigt werden würden. Wohl aber würde der Kanal eine große und nationalwirtschaftliche Bedeutung für den gesamten Nordwesten unseres deutschen Vaterlandes haben. Der Kanal würde eine erhebliche Frachtverbilligung zur Folge haben für die gewaltigen Mengen von Industrie-Erzeugnissen aller Art, die an der Unterweser verbraucht werden und damit sowohl den gewerblichen Unternehmungen in Oldenburg und an der Unterweser, wie auch der Industrie in Rheinland-Westfalen erhebliche Vorteile bringen. Der Kanal würde weite, fast gänzlich unbewohnte Moorstrecken in Oldenburg und Preußen der Kultur und Besiedelung erschließen und dazu beitragen, daß die Ueberschwemmungen, die besonders im Ledagebiet der Landwirtschaft jahraus jahrein so schwere Verluste zufügen, endlich beseitigt werden; der Kanal würde dem Dortmund-Embs-Kanal große Transporte zuführen und dadurch die für diesen Kanal aufgewandten hohen Baukosten rentabel machen, somit auch vom fiskalisch preussischen Standpunkt aus wünschenswert erscheinen, und der Kanal würde endlich auch vom nationalen deutschen Standpunkt aus die größte Bedeutung haben, weil er allein die Möglichkeit bietet, zu verhüten, daß unser deutscher Ein- und Ausfuhrverkehr in noch weitere Abhängigkeit von den außerdeutschen Rheinhäfen gerät. Von dieser Erkenntnis ausgehend, erwartet der Nordwestdeutsche Kanalverein, daß die königlich preussische Staatsregierung diesem großen und bedeutungsvollen nationalwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen jede mögliche Förderung angedeihen läßt, und erwartet insbesondere, daß die königlich preussische Regierung die von der großherzoglich oldenburgischen Regierung erbetene Genehmigung zum Bau, gegen die ja auch vom preussischen Standpunkte aus keinerlei Bedenken vorliegen können, so rasch wie möglich erteilt. (Köln. Ztg.)

## Wasserrecht.

### Begründung zum Entwurf eines Wasser- gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung aus Nr. 14.)

Wenn die älteren Schriftsteller des sächsischen Rechts deshalb erörtern, welche Flüsse in Sachsen als *flumina publica* zu gelten hätten, so ist zumeist nicht zu erkennen, ob sie unter diesem Ausdrucke die Regalität oder die römisch-rechtliche Öffentlichkeit verstanden wissen wollten oder ob sie der grundsätzlichen Verschiedenheit beider Begriffe sich überhaupt bewußt gewesen sind. Nun hat sich zwar unter dem Einflusse der Regalitätslehre ein Gewohnheitsrecht gebildet, das dem Staate das Eigentum an bestimmten größeren Flüssen (Elbe, Mulden und weiße Elster) zuspricht (vergl. Küger, Beiträge zum sächsischen Wasserrecht, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Bd. 31 S. 302 flg., Grünmann, Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts Bd. 1 § 64, II 2 S. 219), daraus läßt sich jedoch nicht folgern, daß nur diese Flüsse bisher als öffentliche anzuerkennen gewesen seien.

Auch die noch heute sehr verbreitete Annahme, daß in Sachsen die fließenden Gewässer mit Ausnahme der Elbe, der beiden Mulden und der weißen Elster den Anliegern gehörten, ist auf jene Begriffsverwechslung zurückzuführen. Der Befehl vom 2. Oktober 1800, auf den diese Anschauung sich gründet,

bestimmt, daß die Anlegung neuer Mühlen an die vorherige Genehmigung der Behörden gebunden, für die Schiffs- oder anderen Wassermühlen an öffentlichen Flüssen aber, „zu welchen die Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut zu rechnen“ seien, das Geheime Finanzkollegium zur Erteilung der Genehmigung zuständig sein solle. Aus der Vorgeschichte dieses Befehls ergibt sich aber, daß hier unter den genannten öffentlichen Flüssen nur die Regalflüsse zu verstehen sind.

In Sachsen war zunächst in den Befehlen vom 7. Dezember 1563 und 30. August 1607 die Regalberechtigung des Landesherrn an der Elbe festgestellt worden; danach sollten alle Heger und Werder in der Elbe dem Landesherrn gehören, alle Schiffe und Schiffsmühlen dem landesherrlichen Fiskus zinsbar gemacht und niemandem auf dem Elbströme „einige Gerechtigkeit gestattet“ werden. Bezüglich der Mulde wurde durch Befehl vom 4. Juli 1608 das Recht auf die Werder und Inseln, durch Patente vom 14. Juni 1659 und 10. Juli 1671 und das Mandat vom 3. Juli 1672 die Fahrerechtigkeit dem Fiskus zugesprochen. Das Reskript vom 25. September 1676 erstreckte die landesherrlichen Rechte an Inseln und Werbern auf alle „Ströme“. Das Recht der Perlenfischerei und Wildflößerei behielten sich die Landesherrn in verschiedenen Erlassen (z. B. Befehl vom 6. September 1680 und Erledigung der Landesgebühren vom 23. April 1612) an allen Wasserläufen des Landes vor. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das landesherrliche Wasserregal für diese Bestimmungen den Rechtsgrund bildete.

Das Recht zur Anlegung von Mühlen war nach der zwar nicht veröffentlichten, aber gewohnheitsrechtlich befolgten 36. Konstitution vom Jahre 1572 jedermann freigegeben, „doch also, daß er den Wasserstrom oder aquaeductum nicht schmälere, verhindere oder verderbe“. Mit der Erweiterung der landesherrlichen Regalrechte wurde aber später von namhaften Juristen, insbesondere von Benedikt Carpzow, dem Landesherrn das regale Recht beigelegt, zur Anlegung von Mühlen aller Art, auch von Windmühlen, Genehmigung zu erteilen, während andere Schriftsteller, z. B. Born, mit Rücksicht auf die Vorschriften der *constitutio inedita* 36 von 1572 und die Erledigung der Landesgebühren vom 16. März 1603 § 12 dieses landesherrliche Recht in Abrede stellten. Im Jahre 1789 ergab sich anlässlich eines besonderen Falles, daß auch das Geheime Finanzkollegium und die Landesregierungen hierüber verschiedener Ansicht waren. Bei dem deshalb zwischen beiden Behörden gepflogenen Schriftenwechsel wurde zunächst von keiner Seite für nötig befunden, die Fälle, wo Mühlen an einem kleinen oder größeren Gewässer angelegt werden sollten, auseinanderzuhalten. Erst die gutachtlich gehörten Spruchkollegien wiesen darauf hin, daß jedenfalls zur Anlegung von Mühlen an den „der landesherrlichen Willkür unterworfenen, landesherrlichen“ Flüssen die landesherrliche Genehmigung zu erfordern sei. Dieser Standpunkt wurde als berechtigt anerkannt und der Kreis der Regalflüsse, der in dem letzten einschlagenden Erlasse, dem erwähnten Reskripte vom 25. September 1676, nur mit einem allgemeinen Ausdrucke gekennzeichnet war, in dem, jenen Schriftenwechsel abschließenden Befehle vom 2. Oktober 1800 durch namentliche Aufzählung dieser „landesherrlichen“ Flüsse begrenzt.

Da dieser Befehl jedoch nur den Spruchkollegien eröffnet worden war, in der Folge aber die allgemeine Veröffentlichung seiner Bestimmung in Form eines gesetzgeberischen Erlasses für die Erzielung voller rechtlicher Wirkung nötig erachtet wurde, erging das Generale vom 8. Mai 1811. In diesem ist zwar gleichfalls bestimmt, daß es zur Anlegung von Mühlen an der Elbe, Mulde, Elster, Saale und Unstrut der Genehmigung des Geheimen Finanzkollegiums bedürfe; die Bezeichnung dieser Flüsse als öffentlicher ist aber unterblieben, und zwar — wie sich aus den dem Erlasse des Generale vorhergehenden Verhandlungen ergibt — gerade aus dem Grunde, weil von einem namhaften Rechtslehrer, Haubold,

in der Wortfassung des Befehls vom 2. Oktober 1800 eine Entscheidung über die Frage erblickt worden war, welche Flüsse in Sachsen *flumina publica* seien, und einer solchen Schlussfolgerung vorgebeugt, vielmehr nur über die Behördenzuständigkeit für Mühlenkonzessionen Bestimmung getroffen werden sollte. In dem Gutachten der Gesetzeskommission vom 22. September 1803, das dem Generale zugrunde liegt, ist in dieser Beziehung dargelegt, daß mit dem Ausdruck „öffentlicher Fluß“ verschiedenes bezeichnet werde. Nur die schiffbaren Flüsse und Kanäle seien in dem Sinne öffentliche Flüsse, daß dem Landesherren Eigentum daran als ein Regale ausschließliche zustehe. Davon zu unterscheiden seien einerseits diejenigen Wasserläufe, die, „weil mehrere im Staate ein gemeinschaftliches Interesse daran haben, der Wasserpolizei des Staates unterworfen sind, welche die Eigentümer derselben in der Benutzung beschränkt, und deshalb in dieser Beziehung öffentliche Flüsse genannt werden könnten“, und andererseits die Privatgewässer im engeren Sinne, die auf dem Eigentume eines Privatmannes entspringen und lediglich dessen Besitzungen durchströmen. „Daß eine so wichtige, in die Verfassung des Landes eingreifende und eine umständliche Erörterung voraussetzende Frage, wie die der rechtlichen Einteilung der fließenden Gewässer, in dem Befehle vom 2. Oktober 1800 habe geordnet werden sollen, könne nicht angenommen werden, und es liege auch keine besondere Veranlassung vor, diese Frage bei den Vorschriften über die Erteilung von Mühlenkonzessionen zu regeln.“

Die dem Befehle vom 2. Oktober 1800 zugrunde liegende Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatflüssen hat hiernach mit dem römisch-rechtlichen Gegensatz von öffentlichen und Privatgewässern nichts zu tun, sie setzt vielmehr nur die Regalflüsse den der allgemeinen regalen Berechtigung nicht unterworfenen Wasserläufen entgegen, ohne für die rechtliche Natur der letzteren einen positiven Anhalt zu geben.\*)

Die Rechtswissenschaft und Rechtsprechung der späteren Zeit haben dagegen die Bestimmungen beider Erlasse anders verwertet. Daß der Befehl vom 2. Oktober 1800 nicht ordnungsgemäß veröffentlicht, in dem neueren Erlasse aber die Bezeichnung der Elbe, Mulde, Elster, Saale und Anstrut als öffentliche Flüsse unterblieben war, wurde nicht weiter beachtet. Beide Erlasse waren in die halbanthliche Gesetzsammlung des *Codex Augusteus* aufgenommen, und da über den Grund der abweichenden Fassung des Generale nirgend etwas veröffentlicht war, die damals aufblühende Wissenschaft des deutschen Privatrechts aber nur die schiffbaren Gewässer als öffentlich bezeichnete, gelangte man dazu, die mehrfach erwähnten fünf Flüsse als die einzigen öffentlichen Flüsse im römisch-rechtlichen Sinne — nur daß dem Landesherren daran Regalrechte zuständen — anzusehen, die übrigen Wasserläufe aber als Privatgewässer im römisch-rechtlichen Sinne aufzufassen.

Mit dem Befehle vom 2. Oktober 1800 und dem Generale vom 8. Mai 1811, die übrigens durch die Ausführungsverordnung zum Gewerbegeetze vom 15. Oktober 1861 für aufgehoben erklärt worden sind, entfällt die hauptsächlichste gesetzliche Stütze der privatrechtlichen Natur der mittleren und

\*) Vergl. hierzu Hesse, Grundzüge des Wasserrechts nach gemeinem Rechte, S. 505, woselbst in Beziehung auf die Unterscheidung von öffentlichen und Privatflüssen und -Bächen bemerkt wird: „Aus dieser Unterscheidung kann ein wahres Eigentum, dort des Staates oder des Landesherren, hier der Privaten, mit triftigem Grund nicht abgeleitet werden. Sie verdankt ihre Entstehung lediglich der Tatsache, ob an gewissen Gewässern Regalrechte hergebragt waren oder nicht, und hat nur den Zweck, hinsichtlich der Ausübung von Regalien oder der damit verknüpften Verpflichtungen, hinsichtlich des Staatsaufsichtsrechtes, des Konzessionswesens, der Verwaltungsinstanzen und dergleichen eine Einteilung zu treffen. Es würde aber den gewöhnlichen juristischen Interpretationsregeln absolut widersprechen, dieselbe Einteilung zur Deduktion eines wirklichen Eigentums anzuwenden oder die Behauptung, daß damit die römisch-rechtliche Bedeutung von *flumina publica* und *flumina privata* ganz verwischt werde, aus jener Abtheilung zu begründen.“

kleinen Gewässer in Sachsen; denn sie sind die einzigen geschriebenen Bestimmungen des erbländischen Rechts, die für diese Ansicht angeführt werden konnten. Für die Oberlausitz liefern aber das Oberamtspatent vom 18. August 1727 und dessen Vorgänger kein anderes Ergebnis.

Dem gegenüber würde sich also das Privateigentum der Anlieger an den mittleren und kleinen Gewässern nur auf ein Gewohnheitsrecht gründen lassen. Aber auch hierfür fehlt es an genügenden Zeugnissen.

Zunächst steht die ältere sächsisch-rechtliche Literatur der Annahme eines solchen Gewohnheitsrechtes entgegen.

So sagt Hering in seiner das öffentliche und private Recht der Mühlen eingehend darstellenden Abhandlung (Köln, neue Ausgabe von 1724, qu. XIV, add, ad n. 10), nach deutschem Rechte gehörten die schiffbaren und nicht schiffbaren Flüsse — worunter auch die Bäche zu verstehen seien, die sich nur durch die Größe von den Flüssen unterscheiden, l. 1 § 1 *Digg de flum.* — zu den Regalien. Jeder Wasserlauf habe, da für eine regale Verleihung durch den Landesherren keine Vermutung spreche, so lange als öffentlich zu gelten, als sein Uebergang in das Eigentum eines Privaten nicht durch einen klar erweislichen Rechtsgrund dargetan sei. Auch der aus einem öffentlichen Wasserlauf abgeleitete Mühlgraben sei öffentlich: l. 1 § 8 *Digg. de flum.*

In Hommels *Rhapsodia* (1769) steht an der Spitze der *observatio* 231 der Satz: niemand dürfe öffentliches Wasser aus einem Bache auf seine Wiesen oder zu seinen Mühlen leiten oder einen Wasserlauf auf seines Nachbars Grundstück ablenken; dabei wird der Ausdruck „öffentliches Wasser“ durch die Bemerkung erläutert, daß im Zweifel jeder Wasserlauf als öffentlich zu gelten habe, und es werden dann die angeführten Grundsätze durch das römische Recht unter Berufung auf die erwähnte Abhandlung Herings begründet.

Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhange weiter der im Jahre 1804 veröffentlichte Aufsatz Chr. Gottl. Vieners zum Befehle vom 2. Oktober 1800. Wiener folgert zwar aus diesem Erlasse, daß in Sachsen nur Elbe, Mulde, Elster, Saale und Anstrut öffentliche, nach deutschem Rechte dem Landesherren gehörende Flüsse, die übrigen Wasserläufe dagegen Privatgewässer seien. Unter den Privatgewässern müsse man aber unterscheiden einerseits die im Eigentume der Privaten stehenden Teiche, die Bäche, die vom schmelzenden Schnee oder vom Regenwasser gebildeten Wasserläufe und die abfließenden Quellen, andererseits die übrigen Privatgewässer. Die letzteren ständen nicht im Privateigentum der Anlieger, sie gehörten den Gemeinden oder Verbänden (*civitates*), soweit deren Bezirke sich erstreckten, oder dem gesamten Staate; sie könnten und dürften nicht von den Einzelnen in Beschlag genommen werden und seien deshalb nach Analogie der öffentlichen Flüsse zu beurteilen. Das sei in Sachsen Herkommen und geltendes öffentliches Recht. Die Ausübung der an diesen Wasserläufen bestehenden Rechte gehöre deshalb vor die Verwaltungsbehörden; deren Sache sei es, die Nutzungen dieser Wasserläufe zu vergeben und die Kosten für Uferbau und Hochwasserichuß aufzubringen.

Dieselbe Unterscheidung zwischen öffentlichen, d. h. als Regal im Eigentume des Landesherren stehenden Flüssen, den im Eigentume der Privaten stehenden Privatgewässern im engeren Sinne — die auf dem Eigentume eines Privatmannes entspringen und lediglich dessen Besitzungen durchströmen — und den übrigen „der Wasserpolizeiaufsicht“ unterworfenen und deshalb in diese Beziehung öffentlich zu nennenden Wasserläufen findet sich in dem oben erwähnten Gutachten der Gesetzeskommission vom 22. September 1803.

Auch die spätere Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung von Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern spricht nicht für das behauptete Gewohnheitsrecht.

Es waren nämlich nach Inkrafttreten des A-Gesetzes vom 28. Januar 1835 über die Anwendung dieses Gesetzes auf Mühlenstreitigkeiten in mehreren Fällen Meinungsverhältnisse zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden entstanden, die zu einer Vernehmung zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz führten. Beide Ministerien waren dabei in Ansehung der Streitigkeiten wegen Veränderung des Wasserlaufs durch Mühlenanlagen an einem öffentlichen Flusse zunächst darüber einverstanden, daß über Beschwerden, die die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt angingen, die Verwaltungsbehörden zu befinden hätten. Einverständnis bestand auch darüber, daß in Streitigkeiten zwischen den Besitzern solcher Mühlenwerke und den Besitzern anliegender Grundstücke wegen wirklicher oder vorgeblicher Beschädigung ihrer Grundstücke durch Ueberschwemmung usw. die Justizbehörden zuständig seien, endlich darüber, daß, wenn zwischen Obermüller und Untermüller wegen beiderseitiger Benutzung des Wassers zum Betriebe ihrer Maschinen gewisse, auf Vertrag, Verjährung oder sonstigen Rechtstiteln beruhende Bestimmungen beständen, der eine diesen Bestimmungen zuwider eine Veränderung des Wasserlaufs zum Nachtheile des anderen vornehmen, die Zuständigkeit der Gerichte begründet sei. Dagegen glaubte das Justizministerium, außer dem Falle des Vorhandenseins solcher Bestimmungen in Streitigkeiten zwischen Obermüller und Untermüller, sowie insbesondere in Streitigkeiten, die sich bei Gelegenheit der Anlegung eines neuen Mühlenwerkes zwischen dessen Unternehmer und den Besitzern der an demselben Flusse schon vorhandenen Mühlenwerke wegen Beeinträchtigung durch Veränderung des Wasserlaufs erhoben, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden annehmen zu müssen, während das

Ministerium des Innern die Richtigkeit dieser Auffassung zwar nicht bestimmt bestritt, aber doch für zweifelhaft erklärte. (Fortsetzung folgt.)

**Allgemeine Landeskultur**  
Fischerei, Forsten.

**Welche fischereilichen Erfahrungen sind bei den bisher errichteten Talsperren gemacht worden, und was ist bei Anlage neuer Talsperren zu beachten?**

Von Regierungs- und Forstrat **Eberts**, Cassel.

Im Laufe der letzten Zeit sind eine größere Anzahl Talsperren entstanden, die zum Teil eine vortreffliche Gelegenheit zu einer wertvollen fischereilichen Nebennutzung hätten geben können, in Wirklichkeit aber leider in nur geringem Maße bieten. Soweit mir bekannt, sind es 18 Sperren, die hier in Frage kommen. Aus der tabellarischen Uebersicht sind die Größen der verschiedenen Sperrbecken zu ersehen.

Bei der Anlage aller dieser Talsperren ist auf die Fischereinutzung nicht die erforderliche Rücksicht genommen worden. Man hat wohl in einigen Fällen an die fischereiliche Nutzung gedacht und sich bemüht, in den Zufluszbächen die Fischereirechte zu erwerben, man hat auch Fische und Fischbrut in die Sperren eingesetzt, hat aber versäumt, Einrichtungen zu treffen, welche ein Abfischen derselben ermöglichen oder wenigstens erleichtern. Hingegen hat man es mehrfach versucht, die ge-

Nr.	Talsperre	Höhe der Sperrmauer m	Rauminhalt des Staubeckens cbm	Kosten der Sperrmauer Mk.	Einnahmen aus der Fischerei pro Jahr Mk.	Bemerkungen
<b>I. Im Wuppergebiet.</b>						
1	Eschbachtal bei Reinscheid	25	1 000 000	536 000	200	Eine Abfischung ist noch nicht erfolgt. Die Fischerei ist verpachtet.
2	Panzertal bei Lempe	12,50	117 000	105 000	—	
3	Bevertal bei Hückeswagen	25	3 000 000	1 430 000	?	
4	Limgetal bei Marienheide	24,50	2 600 000	1 070 000	650	Eine geregelte Fischereinutzung findet nicht statt.
5	Salzbachtal bei Ronsdorf	23,90	300 000	510 000	400	
6	Herbringhausetal bei Lüttringhausen	34	2 500 000	2 000 000	—	
7	Eengbachtal bei Solingen	43	3 000 000	1 690 000	300—400	
<b>II. Im Ruhrgebiet.</b>						
8	Heilenbeckertal bei Milpe	19,50	450 000	280 000	300—450	Eine Abfischung ist noch nicht erfolgt. Verpachtet.
9	Füelbeckertal bei Altena	27	700 000	328 000	400—500	
10	Hasperbachtal bei Haspe	33,70	2 000 000	1 360 000	—	
11	Hemetal bei Mesechede	37,90	9 500 000	2 300 000	—	
12	Ennepetal bei Radevormwald	40,93	10 000 000	2 600 000	—	
13	Glörbachtal bei Breckerfeld	32	2 000 000	780 000	—	
14	Zubachtal bei Weinerzhagen	27,80	1 000 000	630 000	—	
15	Destertal bei Plethenberg	36	3 000 000	1 150 000	—	
<b>III. Außer dem.</b>						
16	Urfttal bei Gemünd (Eifel)	58	45 000 000	4 000 000	—	Eine Abfischung ist noch nicht erfolgt.
17	Gileppe bei Verbiers (Belgien)	47	12 000 000	?	300—800	Eine Fischereinutz. findet nicht statt
18	Queiß bei Marktissa (Schlesien)	45	15 000 000	3 000 000	—	

machten Fehler wieder gut zu machen. Es ist dies aber leider in den meisten Fällen gar nicht oder doch nur in beschränktem Maße möglich gewesen. Bei zukünftigen Sperranlagen werden hoffentlich solche Fehler nicht wieder gemacht werden. Die bisherigen Erfahrungen werden wohl davor schützen.

In folgendem habe ich alles zusammengestellt, was mir über die Fischerei in den in der Uebersicht aufgeführten Talsperren auf Grund örtlicher Feststellungen, sowie der mir seitens

der Talsperren-Verwaltungen gewordenen Mitteilungen — für die ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aussprechen möchte — festzustellen möglich war.

**1. Die Talsperre im Eschbachtale bei Reinscheid.**

Auf die Fischerei ist bei Anlage der Sperre keine Rücksicht genommen worden. Es wurden bei der Inbetriebnahme derselben nicht einmal Fische eingesetzt; man überließ es vielmehr den in den Zuflüssen vorhandenen Fischen (fast aus-

schließlich Bachforellen), das Sperrbecken zu bevölkern. Im Jahre 1903 wurden sodann 10000 Stück Bach- und Regenbogenforellenbrut, sowie 20000 Stück Felschenbrut eingesetzt. Bach- und Regenbogenforellen haben sich sehr gut entwickelt und vermehrt. Von den Felschen ist bisher noch nichts wieder bemerkt worden.\*)

Der Fang der Fische erfolgt mittels Sech-(Stell-)Netze. Die gefangenen Fische wurden an den Pächter des Talperrren-Restaurants zum Preise von 1,50 Mk. pro Pfund verkauft. In den Jahren 1901 bis 1906 wurden 800 Pfd. Fische (Bach- und Regenbogenforellen), somit pro Jahr im Durchschnitt 133 Pfd. gefangen. Die Einnahme aus der Fischerei betrug pro Jahr rund 200 Mk.

## 2. Sperre im Pantertal bei Kenney.

Bei der Anlage dieser Sperre ist auf die künftige fischereiliche Nutzung ebenfalls keine Rücksicht genommen worden. Später wurde die Sperre mit Regenbogenforellen besetzt. Erträge hat sie bisher noch nicht geliefert. Die Abfischung soll bei Ablassung des Staubeckens erfolgen.

## 5. und 4. Sperren im Bever- und KINGSFELTAL.

Bezüglich dieser beiden Sperren der Wuppertalperren-Genossenschaft teilte mir der Vorsteher dieser Gesellschaft, Bürgermeister Hagenkötter zu Neuhülszswagen, folgendes mit:

Nach dem Statut der Wuppertalperren-Genossenschaft soll das Wasser der Sammelbecken auch über die eigentlichen Genossenschaftszwecke hinaus nutzbar gemacht werden können, falls für die Sicherstellung der eigentlichen Genossenschaftszwecke die notwendigen Verkehrrungen getroffen werden. Namentlich soll der Vorstand befugt sein, die Fischerei in dem Becken zu verpachten. Trotzdem man also bei Gründung der Genossenschaft an eine Nebenutzung durch die Fischerei dachte, sind bei der Anlage der Wuppertalperren besondere Maßnahmen in fischereilicher Hinsicht nicht getroffen worden, weil der Wasserstand in den Sperren nicht überaus schwankender ist. Die unter Wasser gesetzten alten Obergräben und Mühlenteiche hat man aber in ihrem alten Zustande belassen, und bieten diese bei erheblichem Rückgang des Wasserstandes in den Talperren den Fischen geeignete Schlupfwinkel.\*\*)

In dem Beverbach, der mit seinem Seitenfluß, dem Lütgenbach, die Bevertalperre bildet, steht die Fischerei dem Fiskus zu, der sie durch Verpachtung nutzt. Wiewohl der Fiskus wiederholt darum angegangen ist, die Fischereirechte an die Wuppertalperren-Genossenschaft abzutreten, ist es zu einer Einigung nicht gekommen. Dem Antrage auf Enteignung wurde nicht entsprochen, weil eine freihändige Abtretung in Aussicht gestellt wurde.

Die Lingesetalperre liegt auf einem Gebiet, in dem teils den angrenzenden Grundbesitzern, teils den Gemeinden die Fischerei zustand. Die Wuppertalperren-Genossenschaft hat die Fischereirechte teils dadurch erlangt, daß sie die angrenzenden Grundstücke erwarb, teils dadurch, daß sie die betreffenden Gemeinden entschädigte.

Die Genossenschaft hat die Fischerei in der Lingesetalperre an den Dr. Kohlgrüber und Genossen in Marienheide verpachtet, und zwar zunächst auf einen vierjährigen Zeitraum. Die Jahrespacht beträgt 650 Mk. Außerdem hat Pächter für 200 Mk. Fischbrut jährlich einzusetzen."

Weiter bemerkt noch Bürgermeister Hagenkötter, daß er es für wünschenswert halte, die Talperren zu geschlossenen Gewässern zu machen, damit die Bewirtschaftung nicht streng von den gesetzlichen Vorschriften abhängig sei. Die Fischerei in den dortigen Talperren leide darunter, daß die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in den Zuflüssen dritten zustehe, da die in den Oberlauf der Flüsse aufsteigenden Laichfische von diesen weggefangen würden.

\*) Vgl. die Anmerkung bei Nummer 9.

\*\*\*) Diese Gräben und Teiche können auch bei niedrigem Wasserstande in den Sperrbecken vorzüglich zur Abfischung benutzt werden.

Den Anträgen, diese Flußstrecken zu Schonrevieren zu erklären, sei leider nicht entsprochen worden.

Er könne nur dringend empfehlen, stets die Fischerei für den ganzen Flußlauf zu erwerben, in dem eine Talperre angelegt werden soll, falls dies irgend tunlich sei.

Nach einer Mitteilung des Herrn Dr. Kohlgrüber wurde die Sperranlage im Jahre 1900 vollendet. Der Fischbestand der Lingesetalperre, eines Nebenflüßchens der Wupper, welches die Sperre mit Wasser versorgt, besteht aus Bachforellen, Obeln, Elritzen, Gründlingen und Flußforellen. Derselbe war während des Baues der Sperre sehr stark mitgenommen worden. Trotzdem und ohne daß Fische eingesetzt worden waren, hatte sich bereits nach zwei Jahren aus den spärlichen Resten des Fischbestandes der Lingesetalperre innerhalb der Sperre ein unerwartet großer Fischreichtum entwickelt, so daß die Talperren-Genossenschaft bald dazu überging, eine große Anzahl Erlaubnis-scheine zum Fischen à 15 Mark auszustellen. Im Jahre 1904 wurden bereits Forellen mit einem Gewichte bis zu 4 Pfund gefangen. Im Mai 1905 pachtete der obengenannte Pächter die Fischerei zum Preise von 650 Mk. und mit der Verpflichtung, alljährlich Fischbrut zum Betrage von 200 Mk. einzusetzen. Dieser Verpflichtung gemäß wurden 1905 und 1906 je 1300 einjömmerige Bach- und Regenbogenforellen, sowie Bachsaiblinge eingesetzt. Infolge des vorhandenen Futterreichtums gedeihen diese vortrefflich.

Da die Sperre für industrielle Zwecke angelegt ist, sinkt der Wasserstand im Sommer erheblich und gegen Winter ist dieselbe nahezu leer. Es entwickelt sich infolgedessen im Laufe des Sommers auf deren Gelände eine sehr üppige Vegetation, welche im Herbst und Winter wieder vom Wasser bedeckt wird, abstirbt und immer wieder von neuem vorzügliches Futter für die Fische erzeugt.

Die Abfischung erfolgt nur mit der Handangel (künstlicher Fliege, Wurm oder Spinner). Hierbei wurde beobachtet, daß die starken Forellen von Jahr zu Jahr weniger beißen, ob wegen Futterreichtums oder Schläue, weiß man nicht. Ebenso beißen die Regenbogenforellen und Saiblinge schlecht. Es werden daher jetzt nur noch Bachforellen eingesetzt. Diese passen nach Ansicht des genannten Pächters am besten zum Besetzen der Talperren.

## 5. Die Talperre im Salbachtal bei Rausdorf.

Die Talperre ist mit Regenbogenforellen und Bachsaiblingen besetzt. Diese Fische gedeihen gut. Die Fischerei ist zum Preise von 400 Mk. verpachtet. Die Abfischung erfolgt durch Angeln und Reusen.

## 6. Die Talperre im Herbringhauser-Bachtale bei Kütteringhausen.

Diese Sperre gehört der Stadt Barmen und dient zur Trinkwasserlieferung. Die Fischereinutzung tritt ganz zurück. Der Bach ist von seinem Einflusse in die Wupper bis kurz oberhalb des Sperrbeckens Eigentum der Stadt und an ein Mitglied der Sperrverwaltung (Städtische Wasser- und Lichtwerke) verpachtet, wodurch jegliche Verunreinigung der Sperre behoben ist. Fische sind in das Sperrbecken nicht eingesetzt worden. Es befinden sich allerdings in demselben Bachforellen, die aus dem oberhalb fließenden Bache herrühren. Von Zeit zu Zeit werden diese durch Beamte der Verwaltung am oberen Ende der Sperre mit Reusen und Neusen gefangen.

## 7. Die Talperre im Sengbachtale bei Solingen.

Bei der Anlage dieser zur Versorgung der Stadt Solingen mit Trinkwasser angelegten Sperre ist die Frage der fischereilichen Nutzung nicht berücksichtigt worden. Nach Fertigstellung wurden in das Sperrbecken Saiblinge und Regenbogenforellen eingesetzt. Bachforellen fanden sich aus den drei Zuflüssen der Sperre von selbst ein. Der Ertrag aus dem Fischverkauf betrug durchschnittlich pro Jahr 300 bis 400 Mk. Die Abfischung erfolgt mittels Sechnecken.

## 8. Die Talperre im Heilendekertal bei Milpe.

Besondere Vorrichtungen für die Fischerei sind bei der

Anlage dieser Sperre nicht getroffen worden. Eine im oberen Sperrbecken angelegte Filter-Anlage verhindert ein Aufsteigen der Fische in die kleinen Zuflüßbäche zur Zeit der Laichzeit und schützt sie so davor, von anderen weggefangen zu werden. Besetzt wurde die Sperre mit 10 000 Regenbogenforellenbrut, 10 000 Bachsaiblingsbrut, 1000 Seeforellensetzlingen. Von den Bachsaiblings sind nur wenige und von den Seeforellen keine wiedergesehen worden, während im dritten Sommer, also zwei Jahre nach dem Aussetzen Regenbogenforellen vom Gewicht bis zu 2 Pfd. gefangen wurden. Bachforellen wurden nicht ausgesetzt, waren aber in den Zuflüßbächen vorhanden. Diese ergaben immer sowohl qualitativ wie quantitativ ein sehr gutes Fangresultat. Die besten Ergebnisse zeigten sich in den ersten Jahren, als der Boden und dessen Vegetation noch reichliche Nahrung bot. Der Fang erfolgt mit Netzen, die abends gestellt und morgens aufgenommen werden, und ergibt durchschnittlich jährlich 200 bis 300 Pfd., davon zwei Drittel Bach- und ein Drittel Regenbogenforellen.

In den letzten Jahren sind nun noch Bachforellen (Brut und Setzlinge) eingesetzt worden. Die Regenbogenforelle hat sich natürlich fortgepflanzt und wird als Beisatzfisch empfohlen. Im allgemeinen hat sich die Sperre als für die Fischzucht vorzüglich geeignet gezeigt.

(Fortsetzung folgt.)

## Empfehlenswerte Bücher.

**Die grundbücherliche Durchführung der Wasserstraßen** von Anton Walling k. k. Notar in Zuckmantel. 70 Seiten. Groß-Oktav. Preis Kronen 1.80 = Mk. 1.50. Wien und Leipzig 1906, Carl Fromme. Seit Jahren sind in Oesterreich die Beschwerden der Gemeinden, Straßenverwaltungen und Landesauschüsse über die enormen Kosten der grundbücherlichen Durchführung neuer Verkehrswege an der Tagesordnung. Die Ursache hiervon liegt in dem gegenwärtig geltenden, vollständig unmodernem Straßengesetz vom 11. Mai 1894, Nr. 126 R.-G.-Bl. Alle Bemühungen des Justizministeriums und der gerichtlichen Oberbehörden zur Herbeiführung von Erleichterungen und Verbilligungen des bezüglichen gesetzlichen Verfahrens mußten bisher erfolglos bleiben, da Verordnungen und Erlässe ein bestehendes Gesetz nicht beseitigen können. Nur ein neues, modernes Gesetz, das in Erkenntnis des hohen nationalökonomischen Wertes geordneter Verkehrswege mit Formalismus und Formalismus aufräumt, kann Abhilfe schaffen. Ein solches neues Gesetz ist um so notwendiger, als es sich in den nächsten Dezennien um die grundbücherliche Durchführung der geplanten Wasserstraßen, Flußregulierungen und damit zusammenhängenden Straßenbauten handeln wird. K. k. Notar Anton Walling in Zuckmantel, der schon früher in der Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich auf die heute herrschenden Uebelstände hingewiesen hat, bietet nunmehr der breiten Öffentlichkeit in einer Sprache, die mit Erfolg bemüht ist, jeden juristischen Schwulst zu vermeiden und daher auch dem Laien verständlich ist, ein ausführliches Bild der Wirkungen und Hindernisse, die derartige rechtsfreundliche Agenden heute aufweisen. Es ist also sehr verdienstlich, daß der Verfasser mit Hintansetzung der materiellen Interessen seines Standes die weitestgehenden Vorschläge zum Besseren macht, den maßgebenden Faktoren im Staate Anhaltspunkte für ein neues Gesetz gibt und der Öffentlichkeit zeigt, wie grundverschieden ein Gesetz am grünen Tische und in der Praxis aussieht. Die Mühe, ein solches Gesetz zu schaffen, wäre nicht groß, um so größer aber der Segen, den es in volkswirtschaftlicher Hinsicht bringen würde. Möchte des Verfassers Streben von Erfolg gekrönt sein, bevor es zu spät ist.

**und Ausführung von Wasserleitungsprojekten für Landgemeinden.** Von A. Heinemann, Kgl. Wiesenbaumeister und Lehrer an der Wiesenbauschule zu Siegen i. W. Mit 73 Text-Abbildungen und 15 Tafeln. Berlin 1906. Verlagsbuchhandlung von Paul Parey. Preis 6,50 Mk.

## Kleinere Mitteilungen.

**Aus dem Etat der Bauverwaltung.** Die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beriet den Etat der Bauverwaltung zu Ende. Im Extraordinarium werden für die Nachregulierung der größeren Ströme als 15. Rate 400 000 Mk. gefordert. Der hierzu erforderliche Gesamtbetrag beträgt rund 21 Mill. M., von denen seit 1893 bis heute 19½ Mill. Mk. bereits bewilligt sind. Da es sich nur um eine weitere Rate für bereits begonnene Bauten handelt, brauchte die Bewilligung der Kosten nicht von der Frage der Einführung von Schiffsabgaben abhängig gemacht zu werden. Der Hauptanteil der diesjährigen Rate wird auf die Weichsel entfallen. Die bisher dort ausgeführten Regulierungen sind in der Weise vorgenommen worden, wie es die Regierung im Jahre 1892 in einer Denkschrift dargelegt hat. Geklagt wird immer noch über die wenig erforderlichen Zustände, die auf der Weichsel in Rußland herrschen und die auch den preussischen Teil des Flusses in Mitleidenschaft ziehen. Weiter werden im Etat größere Mittel für Schleppzugschleusen in der kanalisiertem Oder gefordert. Auf eine Anfrage erklärte die Regierung, daß zwölf solcher Schleusen vorgesehen seien, von denen jede etwa 950 000 Mk. kostet. Für die Regulierung der Weser soll in den Liebenauer Steinen eine Versuchsstrecke ausgebaut werden. Auch dieser neue Bau soll nicht von der Frage der Einführung von Schiffsabgaben abhängig gemacht werden, da es sich lediglich um einen Versuch handelt. Im übrigen sind Forderungen für Flußregulierungen in den diesjährigen Etat nicht eingestellt. Für den Neubau der Glienicker Brücke bei Potsdam fordert der Etat eine Restsumme von 753 500 Mk. Die Kommission beschloß, den ursprünglichen Plan dahin zu ändern, daß die Brücke nicht in einer Breite von 15 m, sondern in einer solchen von 21 m ausgeführt werden soll. Für die Anlage eines Fischereihafens in Grestemünde sind 1 200 000 Mk. in den Etat eingesetzt. Dazu kommen noch 323 000 Mk., die schon früher für Erneuerungs- und Erweiterungsbauten bewilligt worden sind. Außerdem sollen für die Regulierung der Grestemünde 800 000 Mk. aufgewandt werden. Die erste dafür in den Etat eingesetzte Rate beträgt 80 000 Mk. — Für Norderney wird eine neue Landungsbrücke für 30 000 Mk. geplant. Außerdem soll das Fahrwasser zwischen Norderney und der See vertieft werden, was 100 000 Mk. kosten soll. — Die Dünen-schutzmauer am Nordweststrande von Borkum soll verlängert werden. Die Kosten hierfür sind auf 640 000 Mk. veranschlagt. Weiter werden 2 Mill. M. zur Erweiterung der Emdener Hafenanlagen gefordert. Hierzu war eine Resolution eingelaufen, die die Regierung ersuchte, mit Rücksicht auf die finanziellen und wirtschaftlichen Wirkungen, die der Bau eines Kanals Dörpen—Oldenburg—Elsfleth auf bereits bestehende und projektierte preussische Kanäle üben würde, keinesfalls ohne vorherige Verständigung mit dem Abgeordnetenhaus diesem Projekt zuzustimmen, auch wenn dazu keine preussischen Staatsmittel in Anspruch genommen würden. Die Regierung machte gegen diesen Antrag zwar keine sachlichen, aber grundsätzlichen Bedenken geltend. Sie werde bei der Sache, die noch unsicher sei, selbstverständlich die preussischen Interessen in jeder Weise schützen. Eine bestimmte Zusage, daß sie die in dem Antrag gestellte Forderung erfüllen werde, gab die Regierung jedoch nicht. Die Kommission lehnte deshalb mit 11 gegen 10

Stimmen die für die Embener Hafenanlagen geforderten 2 Mill. Mk. ab, da durch den Kanal Dörpen--Weser wesentliche Interessen Preußens getroffen würden und der Landtag daher gefragt werden mußte. Zur Abhaltung von Fortbildungskursen für Baubeamte werden 20 000 Mk. bewilligt, wobei die Regierung betonte, daß auch Kommunalbeamte an diesen Kursen teilnehmen können. Schließlich wurden noch 15000 Mk. für den Wasserstraßenbeirat bewilligt, ebenso der Rest des Etats. (Tiefbau.)

In der 201. Sitzung der Bayer. Abgeordnetenkammer teilte Präsident Dr. v. Orterer mit, daß drei Beschwerden und 27 Petitionen zum **Wassergesetz** eingelaufen seien, dann weiterhin 13 Petitionen verschiedenen Inhalts. Er bemerkt weiter: Wir werden uns daran erinnern, daß nach dem Uebereinkommen zwischen der Staatsregierung und den beiden Kammern andere Gegenstände als das Wassergesetz in diesem Anhang an die Session nicht verhandelt werden sollen und wollen. Sofern nicht eine Anregung aus dem Hause kommt, bin ich veranlaßt, andere Gegenstände einer Beratung nicht zu unterstellen. Anders scheint die Sache zu liegen mit den Petitionen zum Entwurf des Wassergesetzes. In dieser Beziehung möchte ich vorschlagen, daß diese Petitionen dem **Wassergesetzausschuß** überwiesen werden, damit derselbe prüft, ob sie verspätet eingelaufen oder ob sie noch einer Prüfung zu unterstellen sind mit Rücksicht auf den Umstand, daß sie gleichzeitig an die Reichsratskammer gelangt sind und zu erwarten steht, daß auch die Reichsratskammer die Petitionen würdigen und einer Prüfung unterziehen wird. Ferner ist auch in Betracht zu ziehen, daß ein Teil der Petitionen sich auf Beschlüsse bezieht, die in diesem Hause gefaßt sind. Weiterhin liegen im Augenblick keine Anträge und Mitteilungen vor. Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß Sie mir die Ermächtigung erteilen, Tag und Gegenstand der nächsten Sitzung zu bestimmen, sobald die Abwicklung der Geschäfte im oberen Hause es möglich macht. Die Wichtigkeit der Sache läßt erwarten, daß die Reichsratskammer sie in einer langen Reihe von Sitzungen verhandeln wird. Die Beschlüsse der Plenar-

sitzungen der Reichsratskammer werde ich dem Vorsitzenden des Wassergesetzausschusses zuweisen, damit der Ausschuß sie in Beratung zieht. Wenn dann die Vorschläge des Wassergesetzausschusses gedruckt sind, werden sie den Mitgliedern des Hauses zur Prüfung zugestellt werden, und dann wird die Plenarsitzung anberaumt werden können.

**Gingehende Erörterung fand im Westfälischen-Provinzialaus-**  
**schusse die vom vorjährigen Provinziallandtage angeregte Frage der**  
**Unterstützung von genossenschaftlichen Talsperren-**  
**bauten aus Staats- und Provinzialmitteln.**

Nachdem der Ruhrtalsperrenverein zum Bau eigener Talsperren übergegangen ist, stößt bekanntlich die Unterstützung der kleineren Talsperrenbauten bei ihm auf Schwierigkeiten. Die Provinzialverwaltung erwägt insoforngedessen, ob und in welchem Umfange an seine Stelle Staat und Provinz treten können. Mit dem Ruhrtalsperrenverein haben wiederholt eingehende Verhandlungen stattgefunden und es ist nicht ausgeschlossen, daß doch noch eine Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins an den Kosten der kleineren Talsperrenbauten herbeigeführt wird, zumal ja offensichtlich ist, daß auch die kleineren Talsperren dem Sommer-Niedrigwasserstand der Ruhr günstig zu beeinflussen vermögen. Der Landeshauptmann teilte bei dieser Gelegenheit mit, daß im oberen Ruhr- und Lennegebiet im ganzen neun Talsperren von insgesamt 52 000 000 Kubm. Steinhalt geplant seien. Die Kosten werden auf 21 000 000 Mk. veranschlagt und die Jahreskosten für alle insgesamt auf rund 890 000 Mk. Provinzialauschuß ersuchte den Landeshauptmann, über die in Betracht kommende Frage eine Denkschrift auszuarbeiten und dem Provinziallandtage zu überlassen, zu den in Betracht kommenden Fragen über Unterstützungshöhe, Beteiligung des Staates an der Unterstützung, die Beteiligung des Ruhrtalsperrenvereins usw. Stellung zu nehmen.

**Wasserabfluß der Bever- und Ringesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen**

für die Zeit vom 10. bis 16. Februar 1907.

Febr.	Bevertalsperre.					Ringesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperrinhalt in Kaufm. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdammt in Kaufm. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrzufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Sperrinhalt rund in Kaufm. cbm	Nutzwasserabgabe u. verdammt in Kaufm. cbm	Sperrabfluß täglich cbm	Sperrzufluß täglich cbm	Nieder- schläge mm	Wasserabfluß während 11 Arbeitstagen am Tage Seklit.	Ausgleich des Beckens in Seklit.	
10.	2040	—	2200	22200	—	2400	—	12400	12400	—	2320	—	
11.	1970	70	117600	47600	—	2350	50	55500	5500	—	6000	1500	
12.	1900	70	119300	49300	2,0	2305	45	52400	7400	3,0	6800	1750	
13.	1820	80	126500	46500	5,3	2265	40	52300	12300	8,5	6800	1800	
14.	1740	80	126500	46500	—	2225	40	52400	12400	1,2	6800	1700	
15.	1655	85	126500	41500	—	2180	45	52800	7800	0,2	6500	1750	
16.	1570	85	123500	38500	3,8	2135	45	53100	8100	2,4	6200	1800	
		470000	742100	292100	11,1		265000	330900	65900	15,3		10300 = 412000 cbm.	

Die Niederschlagswassermenge betrug:  
 a. Bevertalsperre 11,1 mm = 248640 cbm.  
 b. Ringesetalsperre 15,3 mm = 140760 cbm.